



# Amtsgericht Hannover

Erlassen am: 25.11.2013

556 C 11697/13

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,  
78126 Königsfeld  
Geschäftszeichen: 310-13/RAIrion

gegen

TUIfly GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführung Dr. Dieter Nirschl (Vorsitzender) und Dr. Burkard  
Wigger, Flughafenstr. 10, 30855 Langenhagen  
Geschäftszeichen: Flug-Nr. X3 2314

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Pesch & Kauffmann, Berliner Allee 7, 30175 Hannover  
Gerichtsfach Nr. 259, Geschäftszeichen: 2049/13

hat das Amtsgericht Hannover im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO durch die Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion, der Rechnung Nr. 150-13 in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 201,71 € freizustellen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründe.

Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf die begehrte Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € gem. §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB zu.

Die Beklagte befand sich im Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwaltes mit der Zahlung des den Klägern zustehenden Ausgleichs nach der Fluggastrechteverordnung EG Nr. 261/2004 im Verzug, nachdem sie die von den Klägern letztendlich bis zum 23.09.2013 gesetzte Zahlungsfrist hat verstreichen lassen und innerhalb dieser Frist lediglich Fluggutscheine in Höhe von jeweils 400,- € angeboten hatte. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes war - dies belegt das Verhalten der Beklagten selbst - sowohl erforderlich als auch zweckmäßig. So musste der Kläger aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 19.09.2013 davon ausgehen, dass diese ohne anwaltliche Hilfe zu weiteren Zugeständnissen, insbesondere zu der begehr-

en Zahlung, nicht bereit sein würde. Offensichtlich war die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich, um die Ansprüche der Kläger durchzusetzen.

Auch der Höhe nach ist die anwaltliche Gebührenforderung nicht zu beanstanden. Ihre Berechnung entspricht dem Streitwert und den gesetzlichen Vorgaben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Hannover, 22. Januar 2014

  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

22.01.2014/He.